



Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten

Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten

Vom 1. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Definitionen	4
3.	Erlaubnis	6
3.1.	Erlaubnispflicht	6
3.2.	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis	6
4.	Börsenverantwortlicher	8
4.1.	Vorbereitung der Börse	8
4.1.1.	Börsengelände und -räume	8
4.1.2.	Organisation	9
4.1.3.	Börsenordnung	11
4.2.	Durchführung der Börse	11
5.	Aufsichtspersonen	12
6.	Anbieter und Besucher	12
6.1.	Allgemeines	12
6.1.1.	Grundregeln	12
6.1.2.	Angebotsspektrum	13
6.1.3.	Transport der Tiere	14
6.1.4.	Anbieten der Tiere	15
6.2.	Tierkategoriespezifische Anforderungen	17
6.2.1.	Fische	17
6.2.2.	Reptilien	19
6.2.3.	Amphibien	21
6.2.4.	Vögel	22
6.2.5.	Säugetiere	29
7.	Überwachung	34

8.	Anlage.....	35
8.1.	Muster einer Börsenordnung	35
8.2.	Auswahl rechtlicher Bestimmungen und Gutachten (Stand: 27.04.2004)	42

1. Einleitung

Der Kauf und Tausch von Tieren findet in erheblichem Umfang auf Tierbörsen statt. Die Bedingungen, unter denen diese Veranstaltungen durchgeführt werden, wie der mitunter erhebliche Besucherandrang, die große Anzahl angebotener, untereinander fremder Tiere, und das oftmals breite Artenspektrum, können zu einer erheblichen Belastung der Tiere führen. Hinsichtlich der Ausrichtung wie auch des behördlichen Vollzugs wird über regionale Unterschiede berichtet.

Daher wurden, auf der Basis bereits vorliegender Arbeiten aus Baden-Württemberg und Bayern, die vorliegenden Leitlinien mit dem Ziel verfasst, Veranstaltern von Tierbörsen, Börsenverantwortlichen, Aufsichtspersonen, Anbietern und Besuchern die hinsichtlich des Tierschutzes notwendigen Informationen für die Organisation und Durchführung einer Tierbörse bzw. einer Teilnahme daran bundesweit einheitlich zu vermitteln und die fachliche Grundlage für die Behörden zur Konkretisierung ihrer Vorgaben zu erweitern.¹⁾ Leitlinien sind keine Rechtsnormen und damit nicht rechtsverbindlich. Auch kommt ihnen nicht der Charakter von Verwaltungsrichtlinien zu. Sie sind Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und nicht Rechtsgrundlage. Sie schränken auch nicht die Zulässigkeit dessen ein, was nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht erlaubt ist.

Neben dem Tierschutz werden auf Tierbörsen zahlreiche andere Rechtsbereiche, wie Tierseuchen-, Gewerbe- und Artenschutzrecht, Bürgerliches Recht und das Recht der öffentlichen Sicherheit berührt, die an dieser Stelle jedoch nicht behandelt werden können.

Eine weitere Beschränkung erfolgt hinsichtlich der angesprochenen Tierarten. So werden die Ansprüche von Wirbellosen (Invertebraten) nicht thematisiert; die grundsätzlichen Ausführungen in diesen Leitlinien sind aber auch auf das Anbieten von Tieren der betreffenden Stämme anzuwenden. Eingegangen wird ebenfalls nicht auf solche landwirtschaftlichen Nutztiere, die in der Regel auf Veranstaltungen angeboten werden, die aus Sicht des Tierschutzes nicht mit den hier dargestellten Tierbörsen vergleichbar sind.

¹⁾ Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Ausführungen in den vorliegenden Leitlinien in vollem Umfang auch für lokale Tierbörsen, die vorwiegend von Mitgliedern eines Vereins besucht und beschildert werden, zutreffen. Ggf. kann in diesen Fällen z. B. die Organisation nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen.

Tierarten, die in Privathaushalten nicht oder nur von wenigen Spezialisten gehalten werden können, sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Leitlinien. Das Spektrum, der in diesen Leitlinien angesprochenen Tierarten, ist sehr weit gefasst; die Möglichkeit einer tiergerechten Haltung im Privathaushalt ist verschiedentlich nur im Einzelfall zu klären. Nähere Ausführungen zum Angebotsspektrum finden sich in Abschnitt 6.1.2. Das artenschutzrechtlich begründete Verbot des Handels mit bestimmten Tierarten bzw. Herkünften bleibt von den Ausführungen in diesen Leitlinien unberührt.

Für die ordnungsgemäße Durchführung einer Tierbörse ist das Erstellen einer Börsenordnung unerlässlich. Die Börsenordnung enthält die durch alle Anbieter und Besucher einzuhaltenden Regeln für einen tierschutzkonformen Börsenablauf. In Ergänzung zu den detaillierten Ausführungen im Hauptteil ist daher im Anhang das Muster einer Börsenordnung dargestellt. Diese ist durch den Börsenverantwortlichen an die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Börse, insbesondere die Haltungsanforderungen der angebotenen Tiere, anzupassen.

Bei der Entstehung der vorliegenden Leitlinien haben Vertreter verschiedener Bundesländer und Verbände mitgewirkt, ihr Wissen und ihre Erfahrungen eingebracht. Ihnen sei herzlich gedankt.

2. Definitionen

Tierbörse

Tierbörsen sind Veranstaltungen auf denen Tiere zum Kauf oder Tausch angeboten werden. Nach Ziffer 12.2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) sind Tierbörsen dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Entsprechend unterstellen die Ausführungen in diesen Leitlinien, dass private Halter bzw. Züchter gelegentlich Tiere

auf Tierbörsen anbieten, z. B., um die eigene Nachzucht abzugeben, den Bestand zu reduzieren oder umzustrukturieren.²⁾

Tierschau bzw. Tiersportveranstaltung

Bei Tierzuchtschauen, Tierbewertungsschauen und Tiersportveranstaltungen, die nach Vorgaben der Tierzuchtgesetzgebung von anerkannten Zuchtorganisationen oder nach vergleichbaren Kriterien von anderen Zuchtverbänden durchgeführt werden, steht in der Regel der Aspekt der Ausstellung, des Wettbewerbs oder der Leistungsprüfung im Vordergrund.

Der Verkauf bzw. Tausch von Tieren beschränkt sich dabei auf einzelne Tiere, die auf der Veranstaltung ausgestellt, bewertet bzw. zu Sportzwecken eingesetzt wurden.

Gewerbsmäßigkeit

Gewerbsmäßig im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) handelt, wer die dort genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt. In dem hier betrachteten Zusammenhang gilt dies insbesondere für die Zucht und Haltung von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, sowie den Handel mit Wirbeltieren.

Mithin handeln unter Umständen Personen auch dann gewerbsmäßig, wenn ihr Handeln nicht im steuerlichen Sinn als gewerblich einzustufen ist.

Näher bestimmt wird die Gewerbsmäßigkeit in der AVV (Ziffer 12.2.1.5).

²⁾ Die Ausführungen in den vorliegenden Leitlinien gelten im Sinne von Mindeststandards auch für gewerbsmäßige Händler. Allerdings kann der gewerbsmäßige Handel mit Tieren auf Tierbörsen, z. B. in Folge häufigerer Transporte, vermehrten Aufenthalten auf Börsen und einer geringeren Bindung des Anbieters an das Einzeltier, zu einer erhöhten Belastung für die Tiere führen. Diese kann besondere, an die spezifischen Bedingungen angepasste Haltungsbedingungen erforderlich machen. Über entsprechende Auflagen entscheidet die zuständige Behörde.

Börsenverantwortlicher

Börsenverantwortlicher ist, wer die Erlaubnis zur Durchführung der Tierbörse erhalten hat oder eine vom Veranstalter abweichende, in der Erlaubnis benannte, verantwortliche Person.

Tierkategorie

Eine Gruppierung von Tierarten, die im Hinblick auf die Durchführung von Tierbörsen wesentliche Gemeinsamkeiten aufweisen, wird im Folgenden als Tierkategorie bezeichnet.

Eine derartige Kategorisierung ist sinnvoll, um auf elementare Gemeinsamkeiten hinzuweisen (z. B. Süßwasserfische), kann aber detaillierte Haltungsvorgaben nicht ersetzen.

3. Erlaubnis

3.1. Erlaubnispflicht

Tierbörsen bedürfen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Veranstalter einer Tierbörse können natürliche oder juristische Personen sein.

Anbieter, die gewerbsmäßig handeln, unterfallen, auch wenn sie an einer Tierbörse teilnehmen, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b TierSchG. Sie benötigen eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies betrifft auch Tierhändler, deren Betriebsstätte im Ausland liegt. Zum Angebot von Tieren durch gewerbsmäßige Händler vgl. auch 2, 4.1.2 und 6.1.4.

Sofern bei Tierschauen bzw. Tiersportveranstaltungen der Verkauf oder Tausch von Tieren über Einzelfälle hinausgeht und dies keine Veranstaltungen tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtorganisationen sind, kann dieser Teil der Veranstaltung eine erlaubnispflichtige Tierbörse darstellen.

3.2. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

Der Veranstalter beantragt die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Tierbörse nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2c TierSchG bei der zuständigen Behörde spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin.

Folgende Angaben müssen im Antrag enthalten sein, bzw. sind für seine Bearbeitung zweckdienlich:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Name und Anschrift der verantwortlichen Person,
- berufliche Qualifikation sowie ggf. tierbörsenrelevante Sachkunde der verantwortlichen Person,
- Nachweis der beruflichen Qualifikation sowie ggf. der tierbörsenrelevanten Sachkunde (Die Qualifikation ist z. B. durch beglaubigte Abschriften der Zeugnisse zu belegen. Sofern der betreffende Nachweis bereits in einem früheren Antrag gegenüber derselben Behörde erbracht wurde, genügt ein Hinweis auf diesen Antrag),
- Anzahl der Aufsichtspersonen,
- Art der Tierbörse (z. B. Reptilienbörse),
- Ort der Veranstaltung
- Tierarten, deren Angebot beabsichtigt ist
(Vereinfachend kann u.U. statt einer Auflistung der Arten auch eine Zusammenfassung zu einer höheren zoologisch-systematischen Stufe (Gattungen bzw. Familien) oder Tierkategorien sinnvoll sein.),
- Höchstzahl von Tieren, deren Angebot beabsichtigt ist
(Ist eine Angabe der Höchstzahl auch durch Schätzung nicht möglich, sind geeignete Ersatzangaben, z. B. die erwartete Anzahl der Anbieter, zu machen.),
- Beschreibung der Räume und Einrichtungen, die der Durchführung der Tierbörse dienen sollen,
- Datum, an dem die Tierbörse stattfinden soll,
- Angaben zum zeitlichen Ablauf der Tierbörse, insbesondere darüber, bis wann die Tiere aufzustellen sind, von wann bis wann die Besucher Zugang zum Börsengelände haben und wann die Tierbörse endet,
- Benennung eines Tierarztes in Rufbereitschaft,

– Ort und Datum, Unterschrift des Antragstellers.³⁾

Dem Antrag ist die Börsenordnung einschließlich der tierart- bzw. tierkategoriespezifischen Bestimmungen beizufügen.

Bei der Prüfung, ob eine Erlaubnis zur Durchführung der jeweiligen Tierbörse erteilt werden kann, kann die zuständige Behörde auch berücksichtigen, ob in der Vergangenheit auf Tierbörsen eines Veranstalters amtlich festgestellt wurde, dass gegen das Tierschutzrecht oder Auflagen, an welche die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung der Tierbörse gebunden war, verstoßen wurde.

4. Börsenverantwortlicher

Der Börsenverantwortliche trägt die Verantwortung für die Vorbereitung (vgl. Abschnitt 4.1) und die ordnungsgemäße Durchführung der Tierbörse, insbesondere für die Einhaltung der im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 11 Tierschutzgesetz durch die zuständige Veterinärbehörde verfügten Auflagen und der Börsenordnung (vgl. Abschnitt 4.2).

Er ist gegenüber Aufsichtspersonal, Anbietern und Besuchern weisungsbefugt.

4.1. Vorbereitung der Börse

4.1.1. Börsengelände und -räume

Tierbörsen müssen in geschlossenen Räumen abgehalten werden, in denen eine für die angebotenen Tiere geeignete Umgebungstemperatur und eine zugluftfreie Belüftung sichergestellt werden können.

In Ausnahmefällen sind, nach Absprache mit der zuständigen Behörde, Tierbörsen in Zelten oder im Freien möglich. Voraussetzung für das Anbieten von Tieren im Freien ist unter anderem ein eindeutig abgegrenztes, kontrollierbares Gelände und ein angemessener Witterungsschutz.

³⁾ In einem späteren Stadium reicht der Börsenverantwortliche bei der zuständigen Behörde eine Auflistung der Anbieter ein, die in Abschnitt 4.1.2 behandelt wird.

Die Börsenräume müssen leicht zu reinigen sein und die notwendigen Einrichtungen aufweisen. Dazu gehören ggf.: eine ausreichende Anzahl Steckdosen, Warm- und Kaltwasseranschlüsse, Handwaschgelegenheiten, stabile Tische und Sichtschutzblenden.

Für den Fall, dass Tiere in ungeeigneten Behältnissen transportiert werden, müssen geeignete Ersatzbehältnisse in ausreichender Zahl verfügbar sein.

In den Börsenräumen bzw. auf dem Börsengelände sind Schilder anzubringen, welche auf die einzuhaltenden Regeln, z. B. ein Rauchverbot, hinweisen.

Auf dem Börsengelände muss ein separater Bereich zur zwischenzeitlichen Aufbewahrung gekaufter Tiere vorhanden sein. Ferner muss ein separater Bereich für die etwaige Aufnahme solcher Tiere zur Verfügung stehen, die, z. B. auf Grund von Krankheiten oder Verletzungen, aus dem für Besucher zugänglichen Bereich entfernt werden müssen (auf die in diesem Zusammenhang geltenden Bestimmungen des Tierseuchenrechts wird hingewiesen). Die genannten Bereiche dürfen für den Besucherverkehr nicht frei zugänglich sein. In Abhängigkeit vom Angebotsspektrum der Börse muss innerhalb der Bereiche eine Trennung von Beutegreifern und Futtertieren möglich sein.⁴⁾

4.1.2. Organisation

Die organisatorischen Vorarbeiten für die Tierbörse sind so weit wie möglich abzuschließen, bevor ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung der Tierbörse gestellt wird. In einigen Fällen kann es sinnvoll sein, die konkrete Organisation der Tierbörse erst nach Erteilung der Erlaubnis vorzunehmen, und vor der Antragstellung lediglich einen Organisationsplan zu erstellen. Ob dieses Vorgehen vertretbar ist, entscheidet die zuständige Behörde.

Im Rahmen der Organisation wird der Zeitrahmen für die Börse geplant. Unter anderem ist festzulegen, bis wann die Tiere aufzustellen sind, von wann bis wann die Besucher Zugang zum Börsengelände haben und wann die Tierbörse endet.

⁴⁾ Bei kleinen, lokalen Vereinsbörsen kann in Abhängigkeit von Größe und Art der Börse nach Einzelfallprüfung auf die genannten Bereiche ggf. verzichtet werden.

Tierbörsen sind grundsätzlich auf einen Tag zu begrenzen. In Abhängigkeit des angebotenen Artenspektrums und der Haltungsbedingungen kann die zuständige Behörde jedoch die Erlaubnis für mehrtägige Veranstaltungen erteilen. Nähere Ausführungen, unter Berücksichtigung der Tierkategorie, finden sich in Abschnitt 6.2.

Die Dauer des Besucherverkehrs ist auf maximal 10 h bei eintägigen bzw. auf maximal 8 h täglich bei mehrtägigen Veranstaltungen zu begrenzen.

Der Börsenverantwortliche berücksichtigt bereits bei der Organisation, dass eine Beunruhigung der Tiere so weit wie möglich vermieden, ein ungehinderter Transport der Tiere in den Börsenräumen bzw. auf dem Börsengelände möglich und ein Anrempeln der Verkaufsbehältnisse durch die Besucher verhindert werden muss. Zu diesem Zweck kann es sinnvoll sein, die maximale Anzahl der Besucher, die sich gleichzeitig in den Räumen bzw. auf dem Gelände aufhalten dürfen, festzulegen, für besonders empfindliche Tiere separate Räume auszuweisen sowie die typischen Publikumsmagneten räumlich zu entzerren. Auf Abschränkungen wird in späteren Abschnitten eingegangen (vgl. 6.1.4 und 6.2.4.2).

Geeignete und sachkundige Aufsichtspersonen werden in ausreichender Anzahl ausgewählt und eingewiesen. Dabei werden die Inhalte der von der zuständigen Behörde verfügbaren Auflagen, die Börsenordnung sowie die bei dem angebotenen Artenspektrum zu beachtenden grundsätzlichen Anforderungen vermittelt, die Befugnisse erläutert und konkrete Kontrollaufgaben übertragen.

Es ist sicherzustellen, dass ein in der Betreuung des angebotenen Artenspektrums erfahrener Tierarzt für die Dauer der Veranstaltung in Rufbereitschaft ist.

Wenn das Angebot von Tieren durch gewerbsmäßige Händler nicht ohnehin von der Bedingung abhängig gemacht wird, dass sich die gewerbsmäßigen Händler bei der zuständigen Behörde anmelden (vgl. 6.1.4), reicht der Börsenverantwortliche wenigstens 7 Tage vor der Börse bei der zuständigen Behörde eine Liste mit den gewerbsmäßigen Anbietern ein.

4.1.3. *Börsenordnung*

Für die Durchführung einer Tierbörse wird eine aktuelle Börsenordnung erstellt. Darin sind u.a. die Bedingungen für die Zulassung von Anbietern sowie der Börsenablauf geregelt und die zum Verkauf bzw. Tausch zugelassenen Arten, Gattungen, Familien bzw. Tierkategorien aufgeführt. Die Börsenordnung wird, abhängig von der Ausrichtung, um spezifische Durchführungsbestimmungen, z. B. zu den angebotenen Tierarten bzw. -kategorien ergänzt.

Die von der zuständigen Behörde verfügbaren Auflagen, zumindest soweit sie die Anbieter betreffen, sowie die Börsenordnung, einschließlich der ergänzenden spezifischen Bestimmungen, sind allen Anbietern vorab zugänglich zu machen und in den Veranstaltungsräumen auszuhängen. Bei Börsen mit internationaler Teilnahme ist die Börsenordnung neben der deutschen Sprache in den erforderlichen weiteren Sprachen abzufassen.

4.2. Durchführung der Börse

Der Börsenverantwortliche ist während der Tierbörse für die Einhaltung der von der zuständigen Behörde verfügbaren Auflagen und der Börsenordnung sowie der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Zu dieser Verantwortung gehört auch, dass Personen von der Tierbörse ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt bzw. erheblich gegen die Börsenordnung verstoßen.

Der Börsenverantwortliche stellt weiterhin während der Tierbörse sicher, dass

- der Zutritt zum Börsengelände beschränkt wird, wenn der Tierschutz dies erforderlich macht, insbesondere, wenn ein ungehinderter Transport der Tiere auf dem Börsengelände nicht mehr sichergestellt werden kann,
- Börsenbesucher keine Tiere, insbesondere Hunde, mitführen, die auf der Tierbörse weder angeboten werden sollen noch erworben wurden,
- bei Gewinnspielen bzw. Verlosungen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden,

- Tiere an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden,
- Tiere nur in dem Bereich des Börsengeländes angeboten werden, der dafür vorgesehen ist.

5. Aufsichtspersonen

Die unmittelbare Überwachung des Börsengeschehens, insbesondere der Einhaltung der von der zuständigen Veterinärbehörde verfüzten Auflagen und der Börsenordnung mit den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen, obliegt den Aufsichtspersonen. Das umfasst u.a. die Zu- und Abgangskontrolle der Tiere, die Kontrolle der Transport- und Verkaufsbehältnisse sowie die Überwachung des Tierverkaufs.

Die Aufsichtspersonen müssen deutlich als solche erkennbar sein. Sie sind gegenüber Tieranbietern und Besuchern weisungsbefugt.

6. Anbieter⁵⁾ und Besucher

6.1. Allgemeines

6.1.1. Grundregeln

Alle Anbieter müssen die durch die zuständige Behörde verfüzten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen, die relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn, z. B. durch Unterschrift bei der Anmeldung, auf ihre Einhaltung verpflichten.

Auch die anderen Börsenteilnehmer beachten die in der Erlaubnis nach § 11 TierSchG durch die zuständige Behörde verfüzten Auflagen, soweit sie die Börsenteilnehmer betreffen, und die Börsenordnung.

⁵⁾ Neben Börsen, bei denen die Tiere unmittelbar durch einzelne Anbieter angeboten werden, werden auch Börsen durchgeführt, bei denen die Tiere zu Börsenbeginn von ihren Besitzern abgegeben und dann durch andere Personen versorgt und zum Verkauf angeboten werden. In diesen Fällen sind die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen Pflichten der Anbieter für die mit der Versorgung der Tiere beauftragten Personen bzw. für die Verkäufer entsprechend einzuhalten.

Unverträgliche Arten oder Individuen müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.

In Räumen, in denen Tiere gehalten werden, herrscht Rauchverbot.

Der Anbieter oder eine von ihm beauftragte, geeignete Person hat die Tiere permanent zu beaufsichtigen.

Eine Beunruhigung der Tiere beispielsweise durch Herumreichen, Beklopfen oder Schütteln der Behältnisse muss unterbleiben. Das Herausnehmen von Tieren aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernsthaften Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken oder zur Geschlechtsbestimmung sowie ein Herumreichen der Tiere unter den Besuchern.

Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, dürfen auf einer Börse nicht vorgenommen werden.

Die Käufer haben das Börsengelände mit den gekauften Tieren unverzüglich nach dem Erwerb zu verlassen oder die Tiere bis zum Verlassen der Börse im Verkaufsbehältnis am Verkaufsstand zu belassen oder in besonders ausgewiesenen Räumen unterzubringen. Eine zwischenzeitliche Unterbringung in ungeeigneten Räumen oder Fahrzeugen, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen können, ist unzulässig.

6.1.2. Angebotsspektrum

Es dürfen ausschließlich die Tierarten bzw. -kategorien angeboten werden, auf die sich die Erlaubnis zur Durchführung einer Tierbörse erstreckt.

Der Handel mit Wildfängen (Naturentnahmen) und Farmzuchten wirft zahlreiche Fragen hinsichtlich des Tierschutzes auf. Wildfänge sollten vom Angebot auf Tierbörsen ausgeschlossen werden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass das jeweilige, anzubietende Individuum seit mindestens einem Jahr in menschlicher Obhut ist. Dieser Nachweis kann z. B. durch eine Einfuhrbescheinigung oder einen Kaufnachweis erfolgen.

Weiterhin sollten verschiedene Tierkategorien unabhängig von ihrer Herkunft nicht angeboten werden, da sie auf Tierbörsen nicht tierschutzkonform angeboten werden können bzw. ihre tiergerechte Haltung in Privathaushalten nur in Ausnahmefällen möglich erscheint. Als nicht abschließende Liste von Beispielen ist zu nennen: Primaten (*Primates*), Großbären (*Ursidae*), Kleinbären (*Procyonidae*), Kängurus (*Macropodidae*), Gürteltiere

(*Dasypodidae*), Flughunde (*Pteropodidae*), Laufvögel (*Struthioniformes*), Kraniche (*Grus grus*), eigentliche Aras (*Ara*), Blauaras (*Anodorhynchus*), Tukane (*Ramphastidae*), Krokodile (*Crocodylia*), Rochen und Sägefische (*Batoidea*) sowie Haie (*Selachii*).

Es wird dem Börsenverantwortlichen empfohlen, weitere Tierarten zu benennen, die nicht angeboten werden dürfen, insbesondere dann, wenn ihre tierschutzkonforme Unterbringung während der Börse nicht sichergestellt werden kann.

Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. "Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes") festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

Das Anbieten giftiger und anderer gefährlicher Tiere macht besondere Maßnahmen erforderlich und kann von der zuständigen Behörde untersagt werden. Ein Herausnehmen der Tiere aus den Verkaufsbehältnissen muss in jedem Fall unterbleiben. Die Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit sind zu beachten.

6.1.3. Transport der Tiere

Transporte stellen für Tiere in der Regel eine große Belastung dar und sind daher unter Verwendung geeigneter Behältnisse so schonend wie möglich durchzuführen.

Die Angaben in diesen Leitlinien beziehen sich auf die besonderen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Durchführung von Tierbörsen. Auf die in diesem Zusammenhang geltenden Bestimmungen der Tierschutztransportverordnung wird hingewiesen.

Bei vielen Tierarten ist es zur Vermeidung von Schäden und Stress durch das Fangen und Umsetzen sinnvoll, bereits zum Transport das Verkaufsbehältnis zu verwenden und dieses dem Käufer zu überlassen.

Transportbehältnisse müssen ausreichend stabil und ausbruchsicher sein. Sie sind aus gesundheitsunschädlichem Material so zu fertigen, dass keine Verletzungsgefahr, z. B. durch spitze oder scharfkantige Teile, besteht. Das Aufeinanderstapeln instabiler Behältnisse (z. B. Stoffbeutel) ist nicht zulässig.

Transportbehältnisse für Tiere müssen für die jeweilige Art zuträgliche klimatische Bedingungen (Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Luftaustausch) gewährleisten.

Den Tieren muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen, nähere Angaben finden sich in Abschnitt 6.2.

Bei wiederholter Verwendung müssen die Transportbehältnisse leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Eine Reinigung und Desinfektion ist nach jeder Verwendung vorzunehmen.

Insbesondere schwere und schlecht greifbare Behältnisse müssen Tragegriffe aufweisen.

6.1.4. Anbieten der Tiere

Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Börsenverantwortlichen möglich. Die Anmeldung durch private Anbieter kann ggf. am Börsentag erfolgen. Die Anmeldung beinhaltet u. a. Angaben darüber, welche Tierarten bzw. –kategorien und wie viele Tiere angeboten werden sollen. Die letztgenannte Angabe ist ggf. zu schätzen.

Dem Börsenverantwortlichen wird dringend nahe gelegt, das Angebot von Tieren durch gewerbsmäßige Händler nur dann zuzulassen, wenn diese sich rechtzeitig vor der Börse bei der zuständigen Behörde anmelden.

Die Tiere dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Bereich des Börsengeländes bzw. der Börsenräume angeboten werden. Alle angebotenen Tiere sind in geeigneten Verkaufsbehältnissen entsprechend der in der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz verfügbaren Auflagen und der Börsenordnung unterzubringen. Auf die Möglichkeit, u.U. Verkaufsbehältnisse auch zum Transport zu verwenden, wurde bereits hingewiesen.

Die für Transportbehältnisse formulierten grundsätzlichen Anforderungen (stabil, desinfizierbar, ausbruchsicher etc.) gelten für Verkaufsbehältnisse entsprechend.

Die Behältnisse sind konsequent sauber zu halten; bei Bedarf müssen Kot und Urin entfernt sowie verschmutzte Einstreu gewechselt werden. Die Behältnisse sind gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.

Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm über dem Boden) stehen; Ausnahmen sind in bestimmten Fällen möglich.

Der Börsenverantwortliche muss ausreichende Maßnahmen treffen, um eine Beunruhigung der Tiere zu verhindern (vgl. 4.1.2). Zu diesem Zweck kann es sinnvoll sein, eine Abschränkung zwischen den Besuchergängen und den Verkaufsständen vorzunehmen oder zwei Reihen von Tischen aufzubauen, die Verkaufsbehältnisse aber nur auf der den Besuchern abgewandten Tischreihe zu positionieren (vgl. 6.2).

Ein Stapeln der Behältnisse ist nur dann statthaft, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z. B. durch eine schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels, resultieren kann und kein Anheben der Behältnisse zur Besichtigung der Tiere notwendig ist.

An den Behältnissen sind Hinweisschilder laut Börsenordnung anzubringen, auf denen der deutsche und der wissenschaftliche Name, die Herkunft, das Geschlecht, ggf. das Geburts- bzw. Schlupfdatum, ggf. der Artenschutzstatus sowie, bei besonderen Haltungsansprüchen, Hinweise z. B. auf die erreichbare Größe des ausgewachsenen Tieres, den Platzbedarf, besondere Ernährungsansprüche sowie ggf. die Giftigkeit genannt sind. Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden.

Das Angebot von tierschutzwidrigem Zubehör, wie geschlossenen Hamsterkugeln, Papageiensitzen mit Ankettung, Rundkäfigen oder Goldfischkugeln, ist abzulehnen. Es darf nicht mit lebenden Tieren besetzt werden.

Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.

Als Futtertiere dürfen lebende Wirbeltiere nur dann angeboten werden, wenn sich die für die Durchführung einer Tierbörse durch die zuständige Behörde erteilte Erlaubnis auf die betreffenden Wirbeltierarten erstreckt. Diese Futtertiere sind räumlich getrennt von den Tieren anzubieten, für deren Fütterung sie bestimmt sind. Dies kann z. B. in der Form erfolgen, dass ein Angebotsstand in zwei Segmente geteilt wird.

Die Ausführungen in diesen Leitlinien über die Haltungsbedingungen während des Transports und Verkaufs der verschiedenen Tierkategorien gelten sinngemäß auch für Futtertiere, sofern nicht anders angegeben. Insbesondere hinsichtlich der Behältnisausführung und der Besatzdichte erscheinen Abweichungen von diesen Leitlinien dann gerechtfertigt, wenn artgleiche Tiere in standardisierten Behältnissen, die für den Transport bzw. die Haltung der entsprechenden Art vorgesehen sind, gebündelt gehandelt werden. In diesem

Fall ist die Besatzdichte so zu wählen, dass mindestens 50 % der Behältnisgrundfläche nicht von Tieren besetzt ist.

Tote Wirbeltiere dürfen nur dann angeboten werden, wenn die Tötung tierschutzgerecht erfolgt ist; auf die in diesem Zusammenhang geltenden seuchenhygienischen Bestimmungen wird hingewiesen.

6.2. Tierkategoriespezifische Anforderungen

6.2.1. *Fische*⁶⁾

6.2.1.1. Transport

Der Transport von Fischen muss in geeigneten Transportbehältnissen, z. B. Fischtransportbeutel mit abgerundeten Ecken, mit ausreichendem Wasservolumen erfolgen, so dass die Fische frei schwimmen und sich ungehindert umdrehen können. Das Transportbehältnis ist auslaufsicher, bei Fischen mit Stacheln durch eine doppelte Verpackung, und so zu gestalten, dass eine ausreichende Sauerstoffversorgung (2/3 Luftvolumen) gewährleistet ist. Ggf. notwendig sind: Sichtschutz zu anderen Behältnissen und Vorrichtungen bzw. Maßnahmen zur Thermoregulation, z. B. Thermobeutel, Styroporkisten oder Kühlakkus.

In jedem Behältnis sollten nicht mehr als zwei Arten mit vergleichbaren Haltungsansprüchen transportiert werden. Unverträgliche Fische und Fische, die sich gegenseitig verletzen können, werden getrennt voneinander transportiert. Kampffischarten werden ebenso getrennt voneinander transportiert wie Fischfresser und Beutefische.

6.2.1.2. Börsen

Der Börsenverantwortliche muss vorab die ortsüblichen Wasserparameter ermitteln und den Anbietern bekannt geben.

Der Anbieter muss, auch für den Abtransport der Fische durch den Käufer, eine ausreichende Menge geeigneten Wassers, an das die Tiere angepasst sind, bereithalten.

⁶⁾ Die Ausführungen in diesen Leitlinien beziehen sich auf Fischbörsen und so genannte Beutelbörsen. Das wiederholt zu beobachtende Anbieten von Gartenteichfischen auf Börsen, auf denen primär andere Tierkategorien angeboten werden, ist nur statthaft, wenn sich die Erlaubnis auch auf Gartenteichfische erstreckt (vgl. 6.1.2). Das Anbieten von Gartenteichfischen auf Tierbörsen im Freien ist aus Tierschutzsicht in der Regel problematisch und erfordert spezifische Haltungsbedingungen.

Die Verkaufsbehältnisse dürfen nur von einer Seite oder von oben einsehbar sein, zu diesem Zweck können z. B. Sichtblenden aus Pappe Verwendung finden. Ein Glasboden muss durch Bodengrund oder Anstrich undurchsichtig und spiefelfrei gestaltet sein.

Die Aquarien sind in Abhängigkeit von Größe, Art und Anzahl der darin präsentierten Fische ausreichend groß zu bemessen, so dass hinsichtlich des Schwimmraumes sowie der Wasserparameter bis zum Ende der Veranstaltung tierschutzgerechte Gegebenheiten gewährleistet sind; als Richtwert gilt ein Mindestwasservolumen je Behältnis von 54 l. Bei Labyrinthfischen (Kletterfische; *Anabantoiden*), die an geringste Wasservolumina gewöhnt sind, wie z. B. einzeln gehaltenen Siamesischen Kampffischen, können Behältnisse ab einem Liter Wasservolumen verwendet werden, wenn die Einhaltung artgerechter Wasserparameter gewährleistet ist.

Der Anbieter muss das Einhalten der Wassertemperatur und anderer wesentlicher Wasserparameter entsprechend dem Herkunftsbestand der Fische durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen und bei Bedarf geeignetes Wasser nachfüllen. Jeder Anbieter von Fischen muss an seinem Stand über ein Thermometer zur Überprüfung der Wassertemperatur verfügen.

Hinsichtlich der Vergesellschaftung verschiedener Arten und unverträglicher Fische gelten die Ausführungen in Abschnitt 6.2.1.1.

Die Behältnisse müssen über ein Mindestmaß an Versteckmöglichkeiten und Strukturierung (Pflanzenteile, Steine, Wurzeln o.ä.) verfügen.

An den Behältnissen sind neben den bereits genannten Hinweisen (vgl. 6.1.4) ggf. weitere spezielle Informationen anzubringen, z. B. "frisst nur Lebendfutter", "Einzelgänger, unverträglich" oder "sehr springfreudig, daher Aquarium vollständig abdecken".

Die für Fischbörsen relevanten Vorgaben des Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser) sind einzuhalten. Bei Fischbörsen, die länger als einen Tag dauern, sind die Vorgaben der Checkliste "Zierfischhaltung im Zoofachhandel"⁷⁾ anzuwenden.

⁷⁾ Vgl.: <http://www.tierschutz-tvt.de>

6.2.1.3. Beutelbörsen

Für Beutelbörsen gelten nachfolgend benannte Regeln. Soweit übertragbar, sind auch die Ausführungen der Abschnitte 6.2.1.1 und 6.2.1.2 anzuwenden.

Beutelbörsen dürfen nur in geschlossenen Räumen abgehalten werden, in denen eine Raumtemperatur von mindestens 21 °C und höchstens 26 °C gewährleistet ist.

Die Beutel sind so aufzustellen, dass die darin befindlichen Fische betrachtet werden können, ohne dass der Beutel angehoben werden muss. Die Beutel müssen so aufgestellt werden, dass sie nicht um- oder herunterfallen können.

Die Beutel müssen ausreichend groß sein; die Tiere müssen frei schwimmen und sich ungehindert umdrehen können. Das Verhältnis zwischen Wasser- und Luftvolumen soll 1:2 betragen. Eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Fische im Beutel ist sicherzustellen.

Die Beutel müssen in einem ausreichenden Abstand zur Verkehrsfläche aufgestellt werden, damit die Fische nicht unnötig beunruhigt werden und nur von Personen näher begutachtet werden können, die ein echtes Kaufinteresse haben.

Ein Umpacken der Fische in andere Beutel oder Behältnisse ist nicht statthaft.

Informationen zu den Tieren sind entsprechend den Ausführungen in den Abschnitten 6.1.4 und 6.2.1.2 z. B. auf Schildern anzubringen.

Wegen der spezifischen Haltungsbedingungen für die Fische auf Beutelbörsen, die sich insbesondere aus dem geringen Wasservolumen und der fehlenden Behälterstrukturierung ergeben, dürfen Beutelbörsen höchstens zwei Stunden dauern.

Eine Beutelbörse darf nur als Einzelveranstaltung und nicht als Teil einer anderen, länger dauernden Tierbörse oder sonstigen Veranstaltungen durchgeführt werden. Nur so kann eine möglichst kurze Verweildauer der Fische in den Beuteln sichergestellt werden.

6.2.2. *Reptilien*

6.2.2.1. Transport

Im Regelfall muss der Transport von Reptilien einzeln erfolgen.

Die Transportbehältnisse müssen stabil und ausreichend groß sein, sowie einen Boden aufweisen, der dicht und ggf. eingestreut ist. Werden mehrere Tiere in einem Transportbe-

hältnis transportiert, sind Abtrennungen erforderlich, um ein gegenseitiges Erdrücken zu verhindern.

Je nach Tierart sind ggf. eine zusätzliche Verpackung und Separierung notwendig. Diese können, je nach Art und Größe, z. B. in geeigneten Stoffbeuteln, deren Nähte nach außen gewandt sind, in Pappschachteln oder Stüldeckeldosen mit Luftlöchern erfolgen, dabei ist ggf. ein geeignetes Füllmaterial, z. B. unbedruckte Papierschnipsel, zu verwenden.

Sicherzustellen ist eine gleichmäßige, angemessene Umgebungstemperatur, z. B. durch thermoisolierte Behälter oder Wärmeakkus, und eine ausreichende Luftfeuchtigkeit, insbesondere für Tiere aus feuchtwarmen Gebieten sowie für Wasserschildkröten. Die Luftfeuchtigkeit kann z. B. durch angefeuchtetes Füllmaterial erhöht werden.

6.2.2.2. Börsen

Das Anbieten von Reptilien darf nur in geschlossenen, heizbaren Räumen mit angemessener Umgebungstemperatur erfolgen.

Das Anbieten von Reptilien darf nur in Einzelhaltung erfolgen. Hochträchtige Tiere dürfen nicht angeboten werden.

Die Tiere sind in Behältnissen mit Sichtschutz anzubieten, so dass ein Betrachten der Tiere nur von einer Seite oder von oben möglich ist.

Die Verkaufsbehältnisse müssen eine ausreichende Größe aufweisen, d.h. die Tiere müssen sich mindestens ungehindert umdrehen und in normaler Körperhaltung ruhen können. Als Faustregeln gelten: Die kürzeste Kantenlänge der Behältnisgrundfläche (Länge bzw. Breite) bzw. bei nicht rechteckigen Behältnissen die kürzeste Strecke auf der Behältnisgrundfläche muss eine Länge aufweisen, die bei Echsen mindestens 1,5 x der Kopf-Rumpf-Länge (KRL), bei Schlangen mindestens 0,3 x der Gesamtlänge und bei Schildkröten mindestens 2 x der Panzerlänge entspricht. Die Behältnisse müssen, u.a. um ein Mindestmaß an Klimastabilität zu gewährleisten, eine Mindestgröße von ca. 10 x 10 x 10 cm aufweisen. Die Höhe der Behältnisse muss eine artgemäße Körperhaltung sowie bei kletternden oder grabenden Arten das Anbieten einer, der jeweiligen Tierart angepassten, Kletter- oder Grabemöglichkeit erlauben.

Die Verkaufsbehältnisse müssen ein Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten, z. B. Pflanzenteile, Korkrindenstücke, oder Wurzeln, beinhalten sowie bei Bedarf ein Wasserbehält-

nis. Bei Tieren aus Feuchtgebieten muss feuchtigkeitsspeicherndes Substrat eingesetzt oder eine andere Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit genutzt werden. Bei Bedarf sind Tiere und Behältnis mit Wasser zu besprühen.

Sumpf- und Wasserschildkröten sollten auf einer feuchten Unterlage angeboten werden. Aquatile Arten, wie z. B. Weichschildkröten oder Matamatas müssen im Wasser angeboten werden. Beim Anbieten von Wasser kann ein Wasserwechsel mit temperiertem Wasser notwendig werden. Der Wasserstand muss ein Ausruhen der Tiere ermöglichen (Bodenkontakt).

Bei Bedarf sind Heizmöglichkeiten in einzelnen Terrarien zu schaffen. Ein Thermometer muss an jedem Stand verfügbar sein, an dem Reptilien angeboten werden.

Reptilienbörsen sind auf einen Tag zu begrenzen (vgl. u.a. "Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien").

6.2.3. *Amphibien*

6.2.3.1. Transport

Der Transport muss bei gleichmäßiger, angemessener Umgebungstemperatur und einer angemessenen, hohen Luftfeuchtigkeit erfolgen. Diese Bedingungen können z. B. erreicht werden durch thermoisolierte Behälter und Wärme-/Kühlakkus bzw. das Anfeuchten von Tüchern, Pflanzenfasern oder unbedrucktem Papier.

In jedem Transportbehältnis dürfen nur Amphibien einer Art transportiert werden. Bei manchen Amphibienarten, z. B. Pfeilgiftfröschen, Zipfelfröschen, Kröten und Unken nach der Geschlechtsreife, ist ein Einzeltiertransport erforderlich.

Bei aquatilen Amphibienarten, z. B. Krallenfröschen, ausschließlich in Wasser lebenden Molchen, ist ein Transport in Wasser, z. B. in Fischtransportbeuteln, mit Schwimmhilfen notwendig, wie Korkscheiben oder Pflanzenteile, die den Tieren Halt geben.

6.2.3.2. Börsen

Das Anbieten von Amphibien darf, mit Ausnahme aquatiler Arten, nur in Einzelhaltung erfolgen.

Die Tiere sind in Behältnissen mit Sichtschutz anzubieten, so dass ein Betrachten der Tiere nur von einer Seite oder von oben möglich ist.

Die Verkaufsbehältnisse müssen auch bei Amphibien eine tierschutzgerechte und artspezifische Größe aufweisen; d.h. die Tiere müssen sich mindestens ungehindert umdrehen und in normaler Körperhaltung ruhen können. Als Faustregel gilt: Die kürzeste Kantenlänge der Behältnisgrundfläche (Länge bzw. Breite) bzw. bei nicht rechteckigen Behältnissen die kürzeste Strecke auf der Behältnisgrundfläche muss mindestens dem Anderthalbfachen der Körperlänge (= Gesamtlänge einschließlich Schwanz) des Tieres entsprechen. Die Behältnisse müssen, u.a. um ein Mindestmaß an Klimastabilität zu gewährleisten, eine Mindestgröße von ca. 10 x 10 x 10 cm aufweisen.

Bei Bedarf ist Bodensubstrat oder eine Strukturierung, z. B. Klettermöglichkeiten, notwendig.

Alle Tiere dürfen nur bei geeigneter Temperatur und Luftfeuchte angeboten werden. Die diesbezüglichen Ausführungen in Abschnitt 6.2.3.1 gelten für Verkaufsbehältnisse entsprechend. Bei Schwanzlurchen aus gemäßigten Klimazonen ist ggf. ihre Wärmeempfindlichkeit zu beachten.

Aquatil lebende Arten sind nur in geeignetem Wasser anzubieten; bei Bedarf muss ein Landteil als Ruhemöglichkeit geschaffen werden.

Amphibienbörsen sind auf einen Tag zu begrenzen.

6.2.4. *Vögel*

6.2.4.1. *Transport*

Transportbehältnisse für Vögel dürfen nur insoweit abgedunkelt werden, dass eine Orientierung noch möglich ist; die Behältnisse müssen ausreichend Frischluftzufuhr gewähren.

In Abhängigkeit von der Vogelart muss bei einem Transport über mehr als vier Stunden Nahrung und in dem Fall, dass sie den Flüssigkeitsbedarf nicht deckt, zusätzlich Wasser angeboten werden.

Der Vogel muss in aufrechter Haltung sitzen und sich umdrehen können. Das Transportbehältnis darf keinesfalls kürzer als die Gesamtlänge des zu transportierenden Vogels sein.⁸⁾

⁸⁾ Diese Aussage hat besondere Bedeutung für den Transport langschwänziger Vögel, wie langschwänzigen Papageien und männlichen Witwen im Prachtkleid.

Papageien sollten grundsätzlich einzeln transportiert werden.

Sofern die Vögel nicht ohnehin in Verkaufskäfigen transportiert werden, müssen Transportkästen für Papageien massive Trennwände und Transportkästen für Kleinvögel (Körnerfresser) mindestens eine Bodenleiste aufweisen.

6.2.4.2. Börsen

Allgemeine Bedingungen

Vogelbörsen dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, die ein Entweichen der Vögel verhindern. Geflügel kann eine Ausnahme darstellen. Um ein Entweichen sicher zu verhindern, ist es in der Regel notwendig, begehbare Volieren zum Umsetzen der Vögel einzurichten.

Es dürfen nur gesunde Vögel in guter Schaucondition zum Verkauf angeboten werden.

Käfige und Transportbehältnisse mit Tieren sind zugluftfrei aufzustellen.

Die Vergitterung von Käfigen muss verletzungssicher und den Anforderungen der angebotenen Vogelart angepasst sein.⁹⁾

Der Käfigboden muss so gestaltet sein, dass Verunreinigungen beschränkt werden und der Untergrund möglichst trocken und staubarm ist. Im nachfolgenden Abschnitt wird aufgezeigt, wie dies bei verschiedenen Vogelkategorien erreicht werden kann. Die Verwendung von Futter als Einstreu wird bei verschiedenen Vogelarten häufig praktiziert, ist allerdings in Fachkreisen aus Gründen des Tierschutzes und der Tierhygiene umstritten.

Vögel dürfen nicht aus Transportkörben heraus verkauft werden.

Vogelbörsen dürfen grundsätzlich nur einen Tag dauern. Bei Vorliegen günstiger Haltingsbedingungen kann von der zuständigen Behörde jedoch die Erlaubnis für eine mehrtägige Veranstaltung erteilt werden. Einen Hinweis auf günstige Haltingsbedingungen

⁹⁾ Die Wahl entsprechender Ausstellungskäfige bietet hierzu die notwendige Voraussetzung.

liefert z. B. die zeitgleiche Ausrichtung einer Ausstellung des selben Artenspektrums, wenn die Tiere aus diesem Grund unter verbesserten Bedingungen gehalten werden.¹⁰⁾

Um eine übermäßige Beunruhigung der Vögel zu vermeiden, ist bei scheuen, z. B. bestimmten europäischen, Vogelarten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Distanz zwischen Besuchergang und Verkaufskäfigen mind. 50 cm beträgt.

Besondere Bedingungen für Psittaciden, Finkenvögel, Prachtfinken, Witwenvögel, Starenvögel und andere Weichfresser

1. Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) und Ausstattung:

- Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen:
34 x 16 x 29 cm.¹¹⁾
- Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien:
45 x 22 x 38 cm.¹²⁾
- Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40 cm):
49 x 22 x 44 cm.¹³⁾
- Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königssittichs (Gesamtlänge Königssittich ca. 45 cm):
60 x 28 x 59 cm.¹⁴⁾

2. Jeder Käfig muss mit mindestens 2 geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein.

¹⁰⁾ Das Vorliegen günstiger Haltungsbedingungen kann bei sorgfältiger Prüfung durch die zuständige Behörde u. U. auch eine differenzierte Betrachtung der Aussage zur Börsendauer im Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien rechtfertigen.

¹¹⁾ Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Wellensittiche Typ 0 bzw. entsprechenden Ausstellungskäfigen.

¹²⁾ Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ I bzw. entsprechenden Ausstellungskäfigen.

¹³⁾ Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ II bzw. entsprechenden Ausstellungskäfigen.

¹⁴⁾ Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ III bzw. entsprechenden Ausstellungskäfigen.

3. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
5. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.¹⁵⁾
6. In jedem Käfig muss eine Tränkschale mit frischem Wasser sowie frisches Futter vorhanden sein.
7. Verkaufskäfige sollten möglichst nur von einer Seite einsehbar sein. Eine geschlossene Rückwand ist in jedem Fall notwendig.

Besondere Bedingungen für Haustauben

1. Käfige für Einzeltiere müssen folgende Kantenmaße (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) aufweisen:
 - bis Brieftaubengröße: 35 cm;
 - größere Haustauben: 40 cm;
 - Tauben der Rasse „Strasser“ und Tauben ähnlicher Größe: 50 cm;
 - Tauben der Rassen „Römer“, „Montauban“ und Tauben ähnlicher Größe: 60 cm;
 - ausgewachsene Tauben der Rasse „Brügger Kämpfer“, „Lütticher Kämpfer“ und Tauben ähnlicher Größe: 80 cm (ggf. durch Unterlegen von Kanthölzern mit Käfigen einer Kantenlänge von 70 cm zu erreichen).

Bei Unterbringung von Paaren müssen Länge und Breite der Käfige jeweils mindestens 10 cm größer bemessen sein als die Mindestmaße der Käfige für Einzeltiere.

2. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.
3. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Es sind folgende Möglichkeiten zulässig:
 - Wellpappe,

¹⁵⁾ Bei kleineren Vögeln, insbesondere Schwarmvögeln, kann es mitunter sinnvoll sein, auch mehr als zwei artgleiche, verträgliche Tiere in einem Käfig zu halten. In diesem Fall ist die Käfiggröße entsprechend anzupassen.

- staubarme Hobelspäne,
 - kurz gehäckseltes Stroh,
 - staubarme, saugfähige Granulateinstreu, die auch beim Flügelschlagen auf dem Käfigboden liegen bleibt,
 - trockener Sand,
 - Gitterroste, sofern keine scharfen Kanten vorhanden sind, die Gitterstäbe ausreichend dick sind, um Verletzungen auszuschließen, der Maschenabstand so bemessen ist, dass die Tauben nicht hindurch treten können, und eine Verunreinigung anderer Tiere durch herabfallende Ausscheidungen ausgeschlossen werden kann.
4. In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden sein. Tauben sind mindestens zweimal am Tag zu füttern, frisches Wasser muss ständig zur Verfügung stehen.
 5. Wenn Tauben zu Verkaufszwecken in Transportkörben bevorratet werden, muss jeder Brieftaube eine Grundfläche von mindestens 300 cm² zur Verfügung stehen und der Korbinnenraum außer beim Füttern und Tränken durch eine Abdeckung verdunkelt sein. Bei größeren Rassen muss für jede Taube eine entsprechend größere Grundfläche vorhanden sein. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um die Tauben füttern und tränken zu können.

Besondere Bedingungen für Hühner, Perlhühner, Puten, Enten und Gänse

1. Folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein:
 - Hühner: 70 x 70 x 70 cm.
 - Kleine Rassen wie Seidenhühner (auch Perlhühner): 60 x 60 x 60 cm.
 - Zwerghühner: 50 x 50 x 50 cm.
 - Enten: 70 x 70 x 70 cm.
 - Zwergenten: 50 x 50 x 50 cm.
 - Puten und Gänse: 100 x 100 x 100 cm.

2. Im Grundsatz darf in jedem Käfig nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen sind bei untereinander verträglichen Tieren zulässig (vgl. auch 6.1.1). Bei der maximal zulässigen Belegungsdichte ist zu beachten, dass mindestens die halbe Bodenfläche frei bleibt.
3. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen. Hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderung, dass Verkaufsbehältnisse mindestens in Tischhöhe stehen müssen (vgl. 6.1.4), können Puten und Gänse eine Ausnahme darstellen.
4. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen der Tiere durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Dazu ist der Käfigboden für Hühner, Perlhühner, Puten, Laufenten, Smaragdenten, Zwergenten und Moschusenten mit Hobelspänen oder klein gehäckseltem Stroh einzustreuen. Für Gänse und Enten (außer den zuvor genannten Arten bzw. Rassen) ist kurz geschnittenes Stroh zu verwenden.
5. In jedem Käfig muss ein Trinkwassergefäß mit frischem Trinkwasser und ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.
6. Für Küken bis 60 Stunden nach dem Schlupf sind die Regelungen der Tierschutztransportverordnung auf das Anbieten während der Börse sinngemäß anzuwenden:
 - Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten: Flächenbedarf je Küken mindestens 25 cm².
 - Gänse, Puten: Flächenbedarf je Küken mindestens 35 cm².
 - Küken dürfen nicht einzeln gehalten werden.
 - Temperatur im Kükenbereich 25 bis 30 °C.

Weitere Anforderungen an die Haltung von Küken sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Besondere Bedingungen für Ziergeflügel (Fasane, Wachteln, Ziertauben)¹⁶⁾

1. Folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein:
 - Fasane: 100 x 100 x 50 bis 70 cm (Die Maße gelten für Fasane, die etwa so groß wie ein Jagdfasan sind. Die Mindesthöhe muss gewährleisten, dass die Vögel in aufgerichteter Körperhaltung keinen Kontakt zur oberen Käfigabdeckung haben).
 - Ziertauben bis zur Größe von Diamanttäubchen und Zwergwachteln: 34 x 16 x 29 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Zwergwachteln¹⁷⁾.
 - Ziertauben, die größer als Diamanttäubchen sind, und Wachteln: 45 x 22 x 38 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Wachteln¹⁸⁾.
2. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.
3. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch den Kot der Tiere auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Folgende Einstreumaterialien sind zu verwenden:
 - Fasane: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub oder kurz gehäckseltes Stroh.
 - Wachteln: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, grober Sand, kurz gehäckseltes Stroh oder reichlich Futter als Einstreu.
 - Ziertauben: Wellpappe, staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, trockener Sand, reichlich Futter als Einstreu oder staubarme, saugfähige Granulateinstreu.
4. In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß mit frischem Trinkwasser und, sofern Futter nicht als Einstreu verwendet wird, ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.
5. Maximal zulässiger Käfigbesatz: Es dürfen maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.

¹⁶⁾ Ausführungen zum Angebot von Küken finden sich im vorangegangenen Abschnitt „Besondere Bedingungen für Hühner, Perlhühner, Puten, Enten und Gänse“.

¹⁷⁾ Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Wellensittiche Typ 0 bzw. entsprechenden Ausstellungskäfigen.

¹⁸⁾ Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ I bzw. entsprechenden Ausstellungskäfigen.

6.2.5. *Säugetiere*

Das Anbieten von Hunden und Katzen sowie solcher Säugetiere die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes zu den landwirtschaftlichen Nutztieren gehören, ist nicht Gegenstand dieser Leitlinien; eine Ausnahme stellen Kaninchen dar.

6.2.5.1. Transport

Es sind stabile Transportbehältnisse zu verwenden, die einen dichten Boden, ggf. mit Kotauffangwanne aufweisen. Der Boden muss eingestreut sein, dazu eignen sich z. B. Hobelspäne, Stroh und saugfähiges, unbedrucktes Papier.

Die Transportbehältnisse müssen eine ausreichende Belüftung gewähren, dazu sind neben geeigneten Öffnungen ggf. Abstandshalter an den Außenseiten erforderlich.

Den Tieren muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Soweit nicht anders vorgeschrieben, sollte in Abhängigkeit von der Tierart ein ungehindertes Umdrehen, Abliegen, Aufstehen, Liegen sowie Stehen möglich sein. Bei anderen Tierarten kann es notwendig sein, durch die Wahl der Behältnisgröße und -form, den Tieren den notwendigen Seitenhalt zu verschaffen.

Säugetiere müssen entsprechend ihrer Sozialstruktur (solitär oder als Gruppenverband) transportiert werden. Pro Transportbehältnis ist nur eine Art zulässig.

6.2.5.2. Börsen

Allgemeine Bedingungen

Nicht angeboten werden dürfen: Weibliche Tiere, von denen bekannt oder erkennbar ist, dass sie sich kurz vor der Geburt befinden, säugende Muttertiere sowie nicht entwöhnte Jungtiere. Alle angebotenen Tiere müssen selbständig Futter und Wasser aufnehmen können.

Die Umgebungstemperatur darf, in Abhängigkeit von den Ansprüchen der angebotenen Tierarten, 25 - 30 °C nicht überschreiten.

Jedem Tier muss ständig frisches Trinkwasser aus Kugelverschluss-Nippeltränken, anderen standardisierten Tränken oder standsicheren Wassernäpfen sowie geeignetes Futter zur Verfügung stehen.

Säugerbörsen dürfen grundsätzlich nur einen Tag dauern. Bei Vorliegen günstiger Hal-
tungsbedingungen kann von der zuständigen Behörde jedoch die Erlaubnis für eine mehr-
tägige Veranstaltung erteilt werden. Einen Hinweis auf günstige Hal-
tungsbedingungen liefert z. B. die zeitgleiche Ausrichtung einer Ausstellung des selben Artenspektrums,
wenn die Tiere unter den für die Ausstellung geltenden verbesserten Bedingungen gehalten
werden.

Sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, sind weiterhin folgende Bedin-
gungen zu erfüllen:

Die Breite oder Tiefe des Verkaufsbehältnisses muss mindestens die 1,5 fache Körperlänge
des Tieres betragen; die andere Seite muss der Körperlänge entsprechen.

Bei Gruppenhaltung sind diese Angaben mit der Zahl der Tiere im jeweiligen Behältnis zu
multiplizieren. Als Faustregel gilt, dass die Hälfte der den Tieren zur Verfügung stehenden
Behältnisgrundfläche bei entspannt nebeneinander liegenden Tieren frei bleiben muss.

Eine Behältnisgrundfläche von ca. 20 x 15 cm sollte bei keiner Säugetierart unterschritten
werden.

Der Käfig muss so hoch sein, dass die Tiere darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen
bzw. stehen können.

Auf eine ausreichende Einstreumenge ist zu achten, bei grabenden Tieren, z. B. Gerbillus-
/Meriones-Arten oder Hamster, muss die Einstreu mehrere Zentimeter tief erfolgen.

Sozial lebende Kleinsäuger, z. B. Farbmäuse, Rennmäuse, sollen mindestens paarweise
abgegeben werden, z. B. Wurfgeschwister, ggf. mit der Empfehlung zur Kastration des
männlichen Tieres. Eine Gewöhnung einzelner Tiere an fremde Artgenossen ist bei diesen
Arten i.d.R. nicht möglich.

Streifenhörnchen leben solitär und verteidigen den Bereich um ihren Bau gegen eindrin-
gende Artgenossen. Streifenhörnchen sind daher einzeln anzubieten.

Allen Tieren müssen ausreichend, stabile Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
Insbesondere bei nachtaktiven Tieren ist darauf zu achten, dass jede überflüssige Störung,
z. B. durch Herausnehmen aus der Schlafhöhle, Erschütterungen oder Lärm, unterbleibt.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Kaninchen

Kaninchen dürfen nur in Käfigen zum Verkauf angeboten werden. Beim Verkauf sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

1. Die Tiere müssen mindestens 8 Wochen alt und futterfest sein.
2. Käfigmindestmaße:
 - kleine Rassen und Zwergrassen: 50 cm Kantenlänge;
 - mittelgroße Rassen: 60 cm Kantenlänge;
 - große Rassen: 70 cm Kantenlänge.

Es handelt sich um Mindestmaße. Gewährleistet sein muss, dass das Kaninchen ausgestreckt liegen kann. Das Anbieten besonders großer Vertreter bestimmter Rassen kann daher die Wahl größerer Käfige erforderlich machen.

3. Der Käfigboden muss reichlich mit Stroh eingestreut sein.
4. Geeignetes Rauhfutter in guter Qualität muss ständig zur Verfügung stehen.
5. In jedem Käfig darf nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen sind möglich, bei untereinander verträglichen Wurfgeschwistern oder im Verband lebenden Paaren oder Gruppen. Die unter Ziffer 2 beschriebenen Käfiggrößen beziehen sich auf ein einzelnes Tier. Bei jedem weiteren Tier ist die Grundfläche um 10 % zu vergrößern.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Meerschweinchen

1. Die Tiere müssen futterfest sein.¹⁹⁾
2. Meerschweinchen dürfen nur in Käfigen oder ähnlichen Behältnissen zum Verkauf angeboten werden, die folgenden Bedingungen entsprechen:
 - Die Käfige müssen eine Mindestgröße (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) von 50 x 50 x 40 cm aufweisen. In einem derartigen Käfig dürfen maximal zwei erwachsene, einander vertraute, verträgliche Tiere ausgestellt werden. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um 50 % zu vergrößern. Bei Einzeltierhaltung beträgt die Mindestgröße 40 x 40 x 40 cm.

¹⁹⁾ Es kann sinnvoll sein, durch den Veranstalter nur Meerschweinchen mit einem bestimmten, zumeist rasseabhängigen Mindestgewicht zum Verkauf zuzulassen.

- Ein Sichtschutz in Form einer geschlossenen Rückwand oder Stelltafeln an den Käfigrückseiten bzw. Aufstellung der Käfige mit der Rückseite vor geschlossenen Wänden ist erforderlich.
 - Zu jeder Box gehören ausreichend Rückzugsmöglichkeiten in Form eines Unterschlupfes, in dem alle Tiere gleichzeitig Platz finden (z. B. nach vorn offene Kartons).
 - Es ist für reichlich Einstreu z. B. weiches Stroh (Haferstroh), Heu oder Hobelspäne in Verbindung mit Stroh zu sorgen.
 - Frisches Heu in guter Qualität muss ständig zur Verfügung stehen.
3. Bei benachbarten Käfigen ist sicher zu stellen, dass die Tiere sich nicht durch das Gitter hindurch gegenseitig beißen können.
 4. Umgebungstemperatur: mindestens 10 °C.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Farb- und Albinomäusen

1. Die Höhe der Behältnisse muss mindestens 20 cm betragen.
2. Für einzeln untergebrachte Tiere muss eine Grundfläche von jeweils mindestens 180 cm² vorhanden sein. Bei Gruppenhaltung sind für jedes weitere Tier 120 cm² zusätzlich erforderlich.
3. Unverträgliche Tiere dürfen nicht gemeinsam in einem Behältnis untergebracht sein.
4. Umgebungstemperatur: mindestens 15 °C.
5. Bei benachbarten Käfigen ist sicher zu stellen, dass die Tiere sich nicht durch das Gitter hindurch gegenseitig beißen können.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Farb- und Albinoratten

1. Die Höhe der Behältnisse muss mindestens 20 cm betragen.
2. Für einzeln untergebrachte Tiere muss eine Grundfläche von jeweils mindestens 500 cm² vorhanden sein. Bei Gruppenhaltung sind für jedes weitere Tier 200 cm² zusätzlich erforderlich.
3. Unverträglich Tiere dürfen nicht gemeinsam in einem Behältnis untergebracht sein.

4. Umgebungstemperatur: mindestens 15 °C.
5. Bei benachbarten Käfigen ist sicher zu stellen, dass die Tiere sich nicht durch das Gitter hindurch gegenseitig beißen können.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Hamstern

1. Die Höhe der Behältnisse muss mindestens 20 cm betragen.
2. Für einzeln untergebrachte Tiere muss eine Grundfläche von jeweils mindestens 180 cm² vorhanden sein. Bei Gruppenhaltung sind für jedes weitere Tier 120 cm² zusätzlich erforderlich.
3. Geschlechtsreife Hamster sind einzeln anzubieten.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Chinchillas

1. Chinchillas dürfen nur in Käfigen oder ähnlichen Behältnissen zum Verkauf angeboten werden, die folgenden Bedingungen entsprechen:
 - Die Käfige müssen eine Mindestgröße (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) von 50 x 50 x 40 cm aufweisen. In einem derartigen Käfig dürfen maximal zwei erwachsene, einander vertraute, verträgliche Tiere ausgestellt werden. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um 50 % zu vergrößern. Bei Einzeltierhaltung beträgt die Mindestgröße 40 x 40 x 40 cm.
 - Ein Sichtschutz in Form einer geschlossenen Rückwand oder Stelltafeln an den Käfigrückseiten bzw. Aufstellung der Käfige mit der Rückseite vor geschlossenen Wänden ist erforderlich.
 - Es ist für reichlich Einstreu z. B. Heu oder Hobelspäne in Verbindung mit Stroh zu sorgen.
 - Zu jeder Box gehören ausreichend Rückzugsmöglichkeiten in Form eines Unterschlupfes, in dem alle Tiere gleichzeitig Platz finden (z. B. nach vorn offene Kartons).
2. Umgebungstemperatur: mindestens 10 °C.
3. Bei benachbarten Käfigen ist sicher zu stellen, dass die Tiere sich nicht durch das Gitter hindurch gegenseitig beißen können.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Wüstenrennmäusen (Gerbil)

1. Die Höhe der Behältnisse muss mindestens 20 cm betragen.
2. Für einzeln untergebrachte Tiere muss eine Grundfläche von jeweils mindestens 400 cm² vorhanden sein. Bei Gruppenhaltung sind für jedes weitere Tier 200 cm² zusätzlich erforderlich.
3. Es ist für reichlich Einstreu (z. B. Stroh, Heu oder Hobelspäne in Verbindung mit Stroh) zu sorgen, so dass die Tiere sich einwühlen können.
4. Frisches Heu in guter Qualität muss ständig zur Verfügung stehen.
5. Unverträgliche Tiere dürfen nicht gemeinsam in einem Behältnis untergebracht sein.
6. Umgebungstemperatur: mindestens 15 °C.
7. Bei benachbarten Käfigen ist sicher zu stellen, dass die Tiere sich nicht durch das Gitter hindurch gegenseitig beißen können.

7. Überwachung

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist während der Betriebszeiten bzw. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb dieser Zeiten Zutritt zu den Börsenräumen und dem Börsengelände zu gewähren. Der Börsenverantwortliche sowie die Aufsichtspersonen unterstützen die zuständige Behörde bei der Überwachung und bei ggf. erforderlichen Vollzugsmaßnahmen.

8. Anlage

8.1. Muster einer Börsenordnung

Hinweis: Nachfolgend wird exemplarisch eine Börsenordnung dargestellt. Die Börsenordnung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Leitlinien an die spezifischen Gegebenheiten angepasst.

Börsenordnung

- I. Allgemeiner Teil -

Die Börsenordnung wurde erlassen von:

.....
.....
.....

(Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.).

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die Tierbörse:

Name der Börse:

Ort der Durchführung:

Beginn und Ende der Börse:

Die Börse wird veranstaltet durch:

.....
.....

(Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr. des Veranstalters).

Für Organisation und Durchführung der Börse ist verantwortlich:

.....
.....

(Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr. des Börsenverantwortlichen).

2. Gegenstand der Börse

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von

.....
.....

(Kategorie/Gattungen bzw. Arten der angebotenen Tiere)

sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

3. Börsenteilnehmer

- Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.
- Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.

- Gewerbsmäßige Händler dürfen Tiere nur dann anbieten, wenn sie sich bis zum bei (zuständige Behörde) angemeldet haben.
- Alle Anbieter müssen die
 - = durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen,
 - = relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
 - = die Börsenordnung
 kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.
- Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.
- Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um Uhr und endet um Uhr.
- In den Börsenräumen besteht Rauchverbot.
- Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände.

5. Ausübung des Hausrechts

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

- II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren -

6. Angebotene Tiere

- Nicht zutreffendes streichen:

- = Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt.
- = Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist nur statthaft, wenn sichergestellt ist, dass die angebotenen Individuen in einer privaten Haltung tiergerecht gehalten werden können. Dieses kann z. B. durch den Nachweis erfolgen, dass die Tiere seit mehreren Jahren in menschlicher Obhut gehalten wurden.

Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.

- Nicht zutreffendes streichen:
 - = Das Anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden können, hat zu unterbleiben.
 - = Das Anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden können, darf nur in dem dafür vorgesehenen Bereich erfolgen. Die Tiere sind in verschlossenen, gegen unbefugtes und unbeabsichtigtes Öffnen gesicherten Behältnissen zu transportieren und anzubieten.

Die Tierarten bzw. Kategorien, die dieser Regelung unterfallen, sind im Anhang der Börsenordnung näher bestimmt.

- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
- Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.
- Das Anbieten folgender Tierarten bzw. -kategorien ist untersagt:

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

- Die Tiere müssen sich spätestens um Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbhältnissen auf dem Verkaufstand befinden.
 Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um Uhr verlassen haben.
- Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.

- In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier entweder am Verkaufsstand belassen oder in dem dafür vorgesehenen, separaten Bereich auf dem Börsengelände aufbewahrt werden.
Dieser befindet sich:
- Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
- Das Anbieten von Futtertieren und Beutegreifern erfordert eine räumliche Trennung.
Nicht zutreffendes streichen:
= Diese hat durch eine Trennung des Angebotsstands in zwei Segmente zu erfolgen.
= Diese erfolgt durch das Anbieten der Futtertiere in Bereich
und der Beutegreifer in Bereich
- Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.

9. Verkaufsbehältnisse

- Nicht zutreffendes streichen:
= Als Verkaufsbehältnisse sind nur folgende Behältnisse zugelassen:
.....
.....
- Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eine genauere Darstellung unter Berücksichtigung der tierart- bzw. tierkategoriespezifischen Anforderungen findet sich in Abschnitt III (Spezifische Durchführungsbestimmungen).
- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse möglichst nur von einer Seite her einsehbar sein. Sie sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Wurzeln, Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) auszustatten, insbesondere wenn die angebotenen Tiere nachtaktiv oder besonders stressanfällig sind.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Um zu vermeiden, dass die Verkaufsbehältnisse angerempelt oder durch Unbefugte aufgenommen werden, ist es notwendig, die Anordnung zweier Tischreihen bei gleichzeitiger Positionierung der Verkaufsbehältnisse auf der den Besuchern abgewandten

Tischreihe oder vergleichbare Maßnahmen, einen Mindestabstand zwischen Besucher- gang und Verkaufsbehältnissen von ____ cm sicherzustellen.

- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.

10. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.
- Bei Tombolas dürfen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden.
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernstesten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.
- Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.
- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

11. Behandlung erkrankter Tiere

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Der nachfolgende Tierarzt ist in Rufbereitschaft:

.....
.....

(Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr. des Tierarztes).

12. Beratung und Information

- Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:
 - = Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich und deutsch),
 - = Herkunft,
 - = Geschlecht, soweit bekannt,
 - = Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise, z. B. Vergesellschaftung, Temperatur, Wasserwerte, Luftfeuchtigkeit,
 - = Adultgröße,
 - = Fütterungshinweise bei so genannten Nahrungsspezialisten,
 - = Schutzstatus nach Artenschutzrecht,
 - = Geburts- bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt,
 - = gegebenenfalls Preis bzw. Tauschwert.

Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden.

- Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.
- Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

- III. Spezifische Durchführungsbestimmungen -

Die Börsenordnung wird durch folgende tierart- bzw. tierkategoriespezifische Durchführungsbestimmungen ergänzt, die Bestandteil dieser Börsenordnung sind:

8.2. Auswahl rechtlicher Bestimmungen und Gutachten (Stand: 27.04.2004)

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), zuletzt geändert durch Artikel 153 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport -Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) - in der Fassung vom 11. Juli 1999 (BGBl. I S. 1337)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36a vom 22. Februar 2000)
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995;
Herausgeber: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln Teil 1, Körnerfresser vom 10. Juli 1996;
Herausgeber: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997;
Herausgeber: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)
- Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) vom 2. Juni 1999;
Herausgeber: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996;

Herausgeber: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser) vom 30. Dezember 1998;

Herausgeber: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

- Bekanntmachung der dt. Übersetzung der 26. Auflage der IATA-Richtlinien für den Transport von lebenden Tieren vom 5. Juli 2001 (BAnz. Nr. 159a vom 25. Juli 2001)

Dr. Silvia Blahak

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz

Jutta Breitwieser

Bündnis Tierschutz

Dr. Karl Fikuart

Bundestierärztekammer

Dr. Sandra Altherr

Pro Wildlife

Rolf-Dieter Gmeiner

Zentralverband Zoologischer

Fachbetriebe Deutschlands

Lorenz Haut

Bundesverband für

fachgerechten Natur- und Artenschutz

Dr. Johanna Moritz

Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

Fachgruppe Tierschutz, Oberschleißheim

Dipl.-Ing. Ingo Pauler

Deutsche Gesellschaft für
Herpetologie und Terrarienkunde

Dr. Thomas Pyczak

Ministerium für Ernährung und
Ländlichen Raum, Baden-Württemberg

Dr. Hans-Dieter Rietze

Veterinärdienst und Lebensmittel-
überwachung der Stadt Kassel

Bündnis Tierschutz

Deutscher Tierschutzbund e.V. - Bundesverband Tierschutz e.V.
Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.

Bündnis Tierschutz
c/o **Deutscher
Tierschutzbund e.V.**
Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40
E-Mail:
bg@tierschutzbund.de
Internet:
www.tierschutzbund.de

Bonn, den 23. Februar 2006

Differenzprotokoll des BÜNDNIS TIERSCHUTZ zur Endfassung der „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ vom 16.02.2006



Das Bündnis Tierschutz gibt unabhängig von der sonstigen Zustimmung zu vorliegendem Gutachten folgende Differenzen zu Protokoll:

- Das BÜNDNIS TIERSCHUTZ lehnt die Durchführung von Tierbörsen generell ab, weil die den Tieren zugemutete Belastung dem Zweck nicht angemessen ist.
- Das Anbieten oder Tauschen von Tierarten, die in Privathaushalten nicht oder nur von Spezialisten gehalten werden können, sollte auf Tierbörsen untersagt werden. Dazu zählen u.a. auch giftige und andere gefährliche Tiere.
- Das BÜNDNIS TIERSCHUTZ lehnt das Zulassen von gewerbsmäßigen Händlern auf Tierbörsen ausnahmslos ab und fordert, deren Teilnahme auf Tierbörsen zu verbieten.
- Das BÜNDNIS TIERSCHUTZ lehnt mehrtägige Veranstaltungen aufgrund der enormen Belastung der Tiere ab.
- Das BÜNDNIS TIERSCHUTZ betont ausdrücklich, dass das Anbieten von Wildfängen auf Tierbörsen aus der Sicht des Tierschutzes unterbleiben muss. Auch das Anbieten so genannter Ranch- bzw. Farmzuchten ist abzulehnen.
- Da die aufgeführte Negativ-Liste von Tieren, die nicht auf Tierbörsen angeboten werden sollten, unvollständig bleibt, befürwortet das BÜNDNIS TIERSCHUTZ eine Positiv-Liste der anzubietenden Tiere.
- In den Bestimmungen zu den einzelnen Tierarten wurde nicht genügend Rücksicht auf die Bedürfnisse der einzelnen Tierarten genommen. Die Verkaufsbehältnisse sollten artgerechte Rückzugsmöglichkeiten (durch Abschränkungen von 100 cm zwischen Käfig und Besucher sowie dreiseitig geschlossenen Käfigen) und artgerechte Strukturierung aufweisen. Auch werden die Käfigmaße



dem Tierschutz nicht gerecht. Darüber hinaus sollten Fische nicht in Beuteln oder Haustauben nicht in Transportbehältnissen angeboten werden, der Verkauf trächtiger Tiere sollte untersagt sein und die Tiere sollten entsprechend ihrer Sozialstruktur (solitär oder als Gruppenverband) in den Verkaufsbehältnissen untergebracht werden.

Differenzprotokoll von PRO WILDLIFE zur Leitlinie zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten

PRO WILDLIFE gibt unabhängig von der sonstigen Zustimmung zu der vorliegenden Leitlinie zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten folgende Differenzen zu Protokoll:

1. Der **Verkauf lebender Tiere auf Börsen** wird aus Tier- und Artenschutzgründen grundsätzlich abgelehnt: Die Verkaufsbedingungen (ungeeignete Verkaufsbehältnisse, große Anzahl untereinander fremder Tiere auf engem Raum, hoher Besucherandrang etc.) stellen eine erhebliche Belastung für die angebotenen Tiere dar. Schnelles Kaufgeschehen, mangelhafte Beratung und häufige Spontankäufe stehen zudem im Widerspruch zu einem wohl überlegten Tierkauf und der erforderlichen Sachkenntnis.
2. Das **Anbieten von Wildfängen, aber ebenso von sogenannten Ranch- und Farmzuchten** (die letztendlich auf Wildentnahmen beruhen) auf Tierbörsen ist aus Tier- und Artenschutzgründen ausnahmslos abzulehnen. Die Entnahme von Tieren aus der Natur schädigt die Wildpopulation z.T. erheblich. Fang und Transport sowie die Haltung in Privathand (Nähe zum Menschen) setzen Wildtiere großer Belastung aus. Beim alleinigen Ausschluss von Wildfängen auf Börsen besteht die erhebliche Gefahr, dass diese künftig zu „Ranch-“, bzw. „Farmzuchten“ umdeklariert werden.
3. **Mehrtägige Tierbörsen** sind aus Tierschutzgründen strikt abzulehnen.
4. Der Tierverkauf durch **gewerbsmäßige Händler** auf Börsen ist abzulehnen. Deren Zulassung widerspricht der Definition von Tierbörsen, deren Zweck der Austausch von Nachzuchten zwischen Privatpersonen ist.
5. Abzulehnen ist auch das **Anbieten von Arten mit besonders hohen Haltungsansprüchen**, die für eine Privathaltung ungeeignet sind. Die in der Leitlinie genannten Beispiele sind hier nicht ausreichend.
6. **Abschrankungen** zwischen Besucherstrom und Verkaufsbehältnissen sind stets erforderlich, um Störungen und unkontrollierte Zugriffe auf Tiere zu vermeiden und ihnen ein Minimum an Sicherheitsabstand und Rückzugsmöglichkeit zu gewährleisten. Solche Abschrankungen haben sich in der Tierbörsen-Praxis bestens bewährt.
7. Die in der Leitlinie zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten enthaltenen Abweichungen von den **Gutachten zu Mindestanforderungen** an die Haltung von Kleinvögeln bzw. Papageien sind nicht akzeptabel.
8. Ein Abweichen von den vorliegenden Leitlinien („vereinfachtes Genehmigungsverfahren“) für **lokale Börsen**, wie in einigen Fußnoten als Option erwähnt, ist aus Tierschutzgründen abzulehnen. Die Leitlinie enthält Minimalforderungen, die auf allen Börsen gleichermaßen sicherzustellen sind.
9. Der Verkauf von **tierschutzwidrigem Zubehör** ist auszuschließen.
10. Um bundesweit einheitliche Minimalstandards zu gewährleisten, hält PRO WILDLIFE eine **rechtsverbindliche Verordnung** zur Durchführung von Tierbörsen sowie bundeseinheitliche Vollzugsanweisungen für erforderlich.

Differenzprotokoll
zu den
Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten

Der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF) gibt unabhängig von seiner grundsätzlichen Zustimmung zu den vorliegenden Leitlinien folgende Differenzen zu Protokoll:

- 1.) Die Begriffe „Farmzuchten“ und „Ranchzuchten“ sind seitens der Urheber bewußt zur Verschleierung der tatsächlichen Herkunft solcher Tiere geprägt worden. Es handelt sich um Nachkommen weiblicher Tiere, die in trüchtigem Zustand vorübergehend der Natur entnommen und bis zur Geburt oder Eiablage in menschlicher Obhut gehalten wurden oder um direkt der Natur entnommene Jungtiere, die in menschlicher Obhut aufgezogen wurden. Es handelt sich mithin um Wildfänge bzw. Naturentnahmen. Wie bei sonstigen Wildfängen sind unter Tierschutzaspekten der zum Zeitpunkt des Anbietens auf Börsen in der Regel noch nicht abgebaute Streß aufgrund des Transports aus den Ursprungsländern sowie die nicht ausreichende Gewöhnung an den Menschen, insbesondere an die unmittelbare Nähe größerer Menschenmengen, als besondere Probleme zu betrachten. Sogenannte Farm- und Ranchzuchten sind aufgrund der elternlosen und unter nicht artgerechten äußeren Bedingungen stattfindenden Aufzucht mitunter von zusätzlichen tierschutzrelevanten Problemen (Fehlernährung, Fehlprägung, Verhaltensstörungen) betroffen und sind auch deshalb wie alle sonstigen Wildfänge vom Angebot auf Tierbörsen auszuschließen (vgl. 6.1.2).

Es ist darauf hinzuweisen, daß das Angebot von Wildfängen sowie diesen in dieser Hinsicht gleichzusetzenden Farm- und Ranchzuchten auf Börsen insofern mit Ziffer 12.2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) (vgl. 2. – Definitionen – Tierbörse) nicht vereinbar ist, als Privatpersonen solche Tiere mit der unter 6.1.2 genannten Einschränkung (seit mindestens einem Jahr gehaltene Individuen) nicht anbieten können.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß das Angebot von Wildfängen sowie Farm- und Ranchzuchten auf Börsen den Interessen der auf solchen Veranstaltungen Nachzuchten anbietenden Teilnehmer entgegenstehen würde. Die nicht nur unter Tierschutzaspekten unbedingt zu fördernde Nachzucht würde aufgrund dadurch reduzierter Absatzchancen in menschlicher Obhut nachgezüchteter Tiere nachhaltig beeinträchtigt.

- 2.) Ein ausreichender Mindestabstand zwischen den Verkaufsbehältnissen und den Besuchern ist unerlässlich, um Anrumpeln und Berühren bzw. Anheben der Verkaufsbehältnisse durch die Besucher zuverlässig zu unterbinden. Ein Mindestabstand ist darüber hinaus ein wesentlicher Beitrag zur Streßreduzierung für die präsentierten Tiere. Abschränkungen vor den Verkaufsbehältnissen oder doppelte Tischreihen sind daher unerlässlich (vgl. 4.2.1, 6.1.4 sowie Börsenordnung – 9. Verkaufsbehältnisse). Auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15.12.1992 – AZ: 10 S 3230/91 – wird verwiesen.
- 3.) Der Begriff „Wasserschildkröten“ (vgl. 6.2.2.1) ist irreführend. Tatsächlich handelt es sich um Sumpfschildkröten, die amphibisch leben. Neben einem ausreichend groß bemessenen Wasserbereich ist für die artgerechte Haltung immer auch ein Landteil im jeweiligen Terrarium erforderlich. Die irreführende Bezeichnung „Wasserschildkröten“ führt erfahrungsgemäß oft zu tierschutzwidriger Haltung in Aquarien. Börsen werden auch von Laien besucht. Im Zusammenhang mit und auf Börsen ist dieser Begriff daher unbedingt zu vermeiden.

- 4.) „Matamata“ (vgl. 6.2.2.2) ist die landessprachliche Bezeichnung für die mit einer Panzerlänge von 40 cm recht groß werdende und sich von Fischen ernährende Fransenschildkröte (*Chelus fimbriatus*). Es handelt sich somit um eine Art, die entgegen des sich aus der Erwähnung in den Leitlinien ergebenden Eindrucks auf Börsen nicht angeboten werden sollte (vgl. nicht abschließende Liste unter 6.1.2).
- 5.) Ergänzend zu den Hinweisen auf die Erfordernis einer gültigen Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b Tierschutzgesetz für gewerbliche und gewerbsmäßige Börsenteilnehmer (vgl. 2. – Gewerbsmäßigkeit , 3.1 sowie Börsenordnung – 3. Börsenteilnehmer) ist darauf hinzuweisen, daß das Anbieten lebender Wirbeltiere auf Börsen bzw. an wechselnden Standorten in der vorzulegenden Erlaubnis seitens der ausstellenden Behörde ausdrücklich genehmigt worden sein muß.

Eine Erlaubnis gemäß o.g. Vorschrift gilt üblicherweise ausschließlich für die darin angegebenen und vor der Erlaubniserteilung seitens der ausstellenden Behörde in Augenschein genommenen Räumlichkeiten. Der unbedingt erforderliche Zusatz bezüglich Börsen bzw. wechselnder Standorte dokumentiert, daß die ausstellende Behörde auch die für die Teilnahme an Börsen erforderliche Ausstattung und Ausrüstung überprüft und unter Tierschutzaspekten als ausreichend beurteilt hat.

Differenzprotokoll des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zu den Tierbörsenleitlinien des BMELV – Stand 16.02.2006:

Baden-Württemberg begrüßt ausdrücklich die Erstellung und Veröffentlichung der vorliegenden bundeseinheitlichen Leitlinien. Unabhängig von der grundsätzlichen Zustimmung werden hiermit die nachfolgend zu einzelnen Punkten dargelegten, abweichenden Auffassungen zu Protokoll gegeben:

S. 7 - Nr. 3.2, 3. und 4. Spiegelstrich – Sachkundenachweis:

Der hier genannte Nachweis ist nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG für Tierbörsen ausdrücklich nicht gefordert (somit sind auch Nr. 5 und Nr. 6 in Anl. 5 AVV für Tierbörsen nicht zutreffend!).

S. 11, 2. Absatz - Meldung der gewerblichen Anbieter:

Unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 11 Abs. 2a Nr. 5 TierSchG ist eine Voranmeldung nach Ansicht von Baden Württemberg nur direkt vom gewerbsmäßigen Anbieter im Rahmen einer Nebenbestimmung in seiner eigenen § 11-Erlaubnis zu fordern, nicht indirekt über den Börsenbetreiber.

Ansonsten entsteht für die zuständige Behörde ein kaum lösbares Vollzugsproblem, wenn im Rahmen der Überwachung ein gewerbsmäßiger Anbieter festgestellt wird, der nicht auf der "7-Tage-Liste" des Börsenverantwortlichen steht, aber selbst keiner Meldeverpflichtung unterliegt und sich somit auch keines Verstoßes schuldig gemacht hat.

In dem Absatz ist zunächst von gewerblichen Händlern, im letzten Satz aber von gewerbsmäßigen Anbietern die Rede. Letzterer Begriff schließt Züchter, deren Tierverkauf die Grenze der Gewerbsmäßigkeit überschreitet, mit ein.

Aus den oben genannten Gründen sollte auch auf die "Nahelegung" auf S. 16 unter 6.1.4 - 2. Absatz verzichtet werden.

s. hierzu auch Musterbörsenordnung, Nr. 3, 3. Spiegelstrich.

S. 12 , Nr. 4.2, vorletzter Spiegelstrich - Abgabe von Tieren an Jugendliche:

Die Regelung in § 11c TierSchG ist auf Wirbeltiere beschränkt, das "Beisein" eines Erziehungsberechtigten ist nicht gefordert, vielmehr die "Einwilligung."

Es erscheint erforderlich, hier die Formulierung aus dem TierSchG zumindest sinngemäß exakt zu übernehmen.

s. hierzu auch Musterbörsenordnung, S. 39, Nr. 7.

S. 14, Nr. 6.1.2 – Angebotsspektrum – Handel mit Naturentnahmen:

Im Hinblick auf den Tierschutz sind der Zustand und das Verhalten der Tiere entscheidend. Fraglich ist, wieweit die Regelung ansonsten unter die tierschutzrechtliche Zuständigkeit fällt. Insbesondere kann das Anbieten derartiger Tiere durch gewerbsmäßige Händler, die dafür eine Erlaubnis haben, von der Behörde nicht unterbunden werden, sofern nicht im Einzelfall tierschutzwidrige Zustände vorliegen.

Fraglich ist weiterhin, inwieweit die Herkunft derartiger Tiere für das Kontrollpersonal erkennbar ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn auf artenschutzrechtliche Nachweise oder sonstige ggf. vorhandene und freiwillig vorgelegte Kaufnachweise zurückgegriffen werden kann.

Zur Musterbörsenordnung:

Die Regelungen in der Börsenordnung liegen in der Verantwortung des Börsenbetreibers. Bezüglich der o.g. Punkte erscheint trotzdem eine Anpassung der Musterbörsenordnung erforderlich.

gez.
Dr. Pyczak

Differenzprotokoll zu den Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten

1. Der gewerbsmäßige Handel mit Vögeln und Kleinsäugetern über Tierbörsen wird abgelehnt, da er gegen den Grundsatz des § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz verstößt. Das wiederholte Anbieten von Tieren auf verschiedenen Börsen belastet die betroffenen Tiere durch die unvermeidlichen Transporte und ständigen Präsentationen ganz erheblich und erfüllt den Tatbestand des Leidens im Sinne des Tierschutzgesetzes.
2. Das Anbieten von Reptilien und Amphibien unter den beschriebenen für Börsen geltenden Mindestanforderungen durch gewerbsmäßige Händler wird abgelehnt. Gewerbsmäßige Händler, die Tiere an wechselnden Orten zum Verkauf anbieten, müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie der ortsgebundene Zoofachhandel (siehe die entsprechenden Checklisten der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.).
Die in diesen Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen beschriebenen Mindestanforderungen können ausschließlich von Börsenbeschickern in Anspruch genommen werden, die von ihnen selbst gehaltene Tiere einmalig zum Verkauf anbieten. Denn bei diesem Personenkreis kann davon ausgegangen werden, dass nicht verkaufte Tiere anschließend wieder in die vertraute Haltungsumgebung zurückgesetzt und nicht wiederholt auf Börsen zum Verkauf angeboten werden.
3. Der Aussage, dass bei kleineren Vögeln es mitunter sinnvoll sein kann, mehr als zwei Tiere in einem Käfig zu halten (Seite 25, Fußnote 15), wird widersprochen, Das Herausfangen zum Verkauf von einzelnen Vögeln aus der Gruppe führt zu einer erheblichen Belastung aller Vögel in diesem Käfig.

Dr. Hans-Dieter Rietze